

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „dergrazer.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „der Grazer“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Dr. Daniel Lohninger, Günther Schröder, Sandra Walder, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 13.09.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Media 21 GmbH“**, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „der Grazer“, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Brutaler Übergriff auch in Graz: 14-Jährige mit Eisenstange gequält“**, erschienen am 07.04.2024 auf „grazer.at“, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum Artikel wird festgehalten, dass es auch in Graz zu einem schlimmen Übergriff unter Jugendlichen gekommen sei. Ein 14-jähriges Mädchen sei brutal zusammengeschlagen worden. Die mutmaßlichen Täterinnen seien in U-Haft gewesen, würden sich aber wieder auf freiem Fuß befinden.

Dem Vernehmungsprotokoll zufolge, das dem Medium vorliege, sei das Opfer von angeblichen Freundinnen in einen Hinterhalt gelockt und mit einer Eisenstange auf brutale Weise misshandelt worden. In einem verlassenen Haus in der Wiener Straße hätten die mutmaßlichen Täterinnen (15 und 16 Jahre alt) mit ihren Handys ein „Entschuldigungsvideo“ gedreht. Die 14-jährige Soraya (Name von der Redaktion geändert) wird u.a. damit zitiert, dass sie aufgefordert worden sei, sich auszuziehen; als sie sich geweigert habe, hätten die Täterinnen sie an den Haaren gezogen und gegen die Beine getreten. Plötzlich sei eine der Täterinnen mit einer Eisenstange in der Hand vor ihr gestanden und habe mehrfach auf sie eingeschlagen, berichte Soraya, die sich seit dem Vorfall nicht mehr traue, allein außer Haus oder in die Schule zu gehen und sich in psychiatrischer Behandlung befinde.

Anschließend wird das Opfer noch damit zitiert, dass die Täterinnen sie am Kopf und am Nacken getroffen hätten, ihr T-Shirt mit einem Feuerzeug verbrannt hätten, als sie ihre Haare anzünden wollten, und ihr BH kaputt gewesen sei. Das ganze Martyrium hätten die tatverdächtigen Mädchen auf Video festgehalten, erst als eine wohl von den Schreien alarmierte Nachbarin damit gedroht habe, die Polizei zu rufen, seien die beiden davongerannt.

Im Artikel wird zu einem Video auf dem YouTube-Kanal der Medieninhaberin verlinkt, das mit einer Altersbeschränkung versehen wurde. Das 1:50 Minuten lange Video wurde offenbar mit dem Handy aufgenommen und zeigt, wie das Opfer von zwei anderen Mädchen brutal misshandelt und geschlagen wird. Die Gesichter der Abgebildeten sind verpixelt, zudem wurde das Video zu Beginn mit folgendem Warnhinweis versehen: „Warnung: Das folgende Bildmaterial enthält Gewaltszenen und kann auf manche Zuschauer verstörend wirken.“

Ein Leser kritisiere die Veröffentlichung des Gewaltvideos als medienethisch unzulässig.

Die Medieninhaberin brachte in einer schriftlichen Stellungnahme vor, dass die Geschichte im Einverständnis und Beisein des Anwalts des Opfers, sowie der Mutter des Mädchens und dem Opfer selbst auf diese Weise veröffentlicht worden sei.

Darüber hinaus legte der Chefredakteur des betroffenen Mediums in der mündlichen Verhandlung dar, dass er vom Anwalt des Mediums kontaktiert und das Video ihm auch von diesem gezeigt worden sei, wobei auch die Mutter des Mädchens und das Mädchen selbst anwesend gewesen seien und es von allen eine Einverständniserklärung gegeben habe. Vor der Veröffentlichung, die auf konkreten Wunsch des Mädchens, der Mutter und des Anwalts erfolgt sei, sei das Video auch noch verpixelt und mit einer Triggerwarnung versehen worden.

Beweggrund für die Veröffentlichung sei gewesen darzustellen, wie brutal das tatsächlich abgelaufen sei, um damit auch eine abschreckende und warnende Wirkung zu erzielen, wobei auch nur die harmloseren Szenen aus dem Video gezeigt worden seien.

Der Senat merkt zunächst an, dass eine Diskussion über brutale Gewalt von Jugendlichen im öffentlichen Raum von Interesse für die Allgemeinheit ist. Außerdem gehört es zur Aufgabe der Medien, die virale Verbreitung solcher Gewaltvideos kritisch zu hinterfragen (siehe bereits die Stellungnahme 2016/259). Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Gewaltopfern missachtet werden darf, insbesondere wenn es sich bei den Opfern um Kinder und Jugendliche handelt (siehe die Punkte 6.2, 6.3 sowie 5.4 des Ehrenkodex; vgl. ferner die Entscheidungen 2017/068, 2018/071, 2018/076 und 2020/S004-I).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass verstörendes Bildmaterial von Gewalttaten sowohl die Menschenwürde als auch die Intimsphäre der gezeigten Opfer verletzt. Darüber hinaus ist derartiges Bildmaterial dazu geeignet, das Leid der Betroffenen und ihrer nahen Angehörigen zu vergrößern (siehe dazu u.a. die Entscheidungen 2015/S008-II und 2021/054). Der Senat weist auch darauf hin, dass Veröffentlichungen ähnlicher Gewaltvideos von Jugendlichen bereits mehrmals vom Presserat als Verstoß gegen den Ehrenkodex bewertet wurden (Entscheidungen 2023/028, 2023/125, 2023/299 sowie zuletzt 2023/339).

Im konkreten Fall hat der Senat keine Zweifel daran, dass – wie vom Medium vorgebracht – die betroffene Jugendliche sowie ihre Mutter und ihr Anwalt der Veröffentlichung zugestimmt haben, und der Senat begrüßt auch, dass das Video zumindest verpixelt und eine Triggerwarnung vorangestellt wurde.

Dennoch erachtet der Senat diese Zustimmung im konkreten Fall als nicht ausreichend: Bei dem Opfer handelt es sich um ein 14jähriges Mädchen, das Opfer einer brutalen Gewalttat geworden ist, von der selbst der Anwalt im Artikel damit zitiert wird, dass er so etwas Brutales [...] in dieser Form noch nicht gesehen habe, und die mutmaßlichen Täterinnen das Mädchen offenbar demütigen wollten. Die Veröffentlichung des Videos mit dieser Gewalttat stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeits- und Intimsphäre des Opfers dar.

Der Senat ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung dieses Videos den Interessen des Opfers entgegensteht. Dem Senat erscheint es naheliegend, dass dem 14-jährigen Mädchen die Tragweite ihrer Einwilligung nicht bewusst gewesen ist, aufgrund ihres Alters konnte die Jugendliche die Intensität des Eingriffs in ihre Persönlichkeitssphäre nicht ein- und die Auswirkungen nicht vollständig abschätzen. Die besondere Schutzwürdigkeit des Opfers ergibt sich auch aus dem Umstand, dass es psychiatrisch behandelt wurde und daher die Ausnahmesituation andauerte. An der Einwilligungsfähigkeit des Opfers bestehen für den Senat somit massive Zweifel.

Nach Auffassung des Senats hätte die Redaktion im konkreten Fall von der Veröffentlichung absehen und das Wohl der 14-jährigen, die ja das Opfer eines schweren Verbrechens wurde und offenbar nach wie vor traumatisiert war, stärker gewichten müssen. Durch die Veröffentlichung des Videos besteht die Gefahr, dass das Opfer noch einmal in der Öffentlichkeit bloßgestellt wird.

Folglich reichen auch nicht die Zustimmung der Mutter oder des Anwalts aus, um die Veröffentlichung zu rechtfertigen.

Darüber hinaus erkennt der Senat an der Veröffentlichung auch kein besonders stark ausgeprägtes Informationsinteresse: Die Zurschaustellung der brutalen Gewalt dient eher der Befriedigung von Sensationsinteressen und dem Voyeurismus; der Aspekt des Auf- oder Wachrüttelns tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Auch wenn der Senat die Zustimmung der 14-Jährigen sowie Ihrer Mutter und ihres Anwalts aus den zuvor geschilderten Gründen als nicht ausreichend erachtet, ist dieser Umstand in gewissem Ausmaß zu berücksichtigen und dem Medium zu Gute zu halten.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Senate des Presserats einen **geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest und **spricht einen Hinweis aus**. Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Media 21 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
13.09.2024